

Satzung
der
Narrenzunft Dettingen 1990 e. V.
in der Fassung vom 01. Oktober 2021

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr, Zweck

- 1) Der Verein, im Folgenden als Zunft bezeichnet, führt den Namen Narrenzunft Dettingen „Rammertweible“ 1990 e. V. und hat seinen Sitz in Rottenburg a. N. - Dettingen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rottenburg a. N. eingetragen.
- 2) Er ist politisch und religiös neutral.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Zunft ist berechtigt, Dachorganisationen beizutreten, soweit die Selbstständigkeit der Zunft gewahrt bleibt.
- 5) Die Zunft dient der Erhaltung und Pflege der althergebrachten, historischen Fasnetsbräuche unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Vorführung der Fasnetsbräuche in der Öffentlichkeit und durch Kennenlernen der Bräuche anderer Zünfte in Form von Teilnahme an Narrentreffen und Umzügen.

§ 2 Organe

Zunftorgane sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Narrenrat
- 3) der Vorstand

§ 3. Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von sämtlichen Mitgliedern der Zunft gebildet. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Der Zeitpunkt wird durch den Narrenrat festgelegt.
 - a) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom ersten Vorsitzenden innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn
 - i) dies vom Narrenrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen wird, oder
 - ii) die Einberufung schriftlich von mindestens der Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- 2) Ihre Einberufung durch den ersten Vorsitzenden erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Veröffentlichung in der Tagespresse und dem örtlichen Mitteilungsblatt, ohne zwingende Mitteilung der Tagesordnung. Bei Benachrichtigung im örtlichen Mitteilungsblatt muss eine schriftliche Mitteilung nur an die auswärtigen Mitglieder gemacht werden.
- 3) Anträge zur Mitgliederversammlung, die von jedem Mitglied gestellt werden können, müssen spätestens am siebten Tag vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich und mit kurzer Begründung versehen, eingehen. Hierauf ist in der ersten öffentlichen Bekanntmachung oder in der schriftlichen Einladung hinzuweisen. Dies gilt nicht für Anträge auf Beschluss des Narrenrates.
- 4) Die Tagesordnung wird in der Mitgliederversammlung ausgelegt. Sie muss folgende Punkte enthalten: Jahresbericht des Vorstandes, Bericht der Kassenprüfer, Aussprache, Entlastung und zutreffendenfalls Anträge, Neuwahlen und Satzungsänderungen.

- 5) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) die Wahl des Narrenrates
 - b) die Wahl der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstandes und des Narrenrates bezüglich der Jahresrechnung der Geschäftsführung
 - d) die Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - e) die Festlegung bzw. die Veränderung der Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder
 - f) die Änderung der Satzung
- 6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden. Zur Leitung der Entlastung und der Neuwahl des Narrenrates ist aus der Mitte der Versammlung eine Person als Wahlleiter zu bestellen.
- 7) Die Abstimmungen sind offen, es sei denn, dass geheime Abstimmung beantragt und diesem Antrag mindestens von einem Drittel der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder zugestimmt wird. Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein (Gesamt- oder Einzel-) Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen. Es können auch Personen vorgeschlagen werden, die nicht anwesend sind. Dem Wahlleiter bzw. dem die Wahlleitenden Vorstandsmitglied ist eine schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Vorgeschlagene im Falle seiner Wahl das Amt annimmt.
- 8) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, so ist in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Personen durchzuführen. Notfalls ist die Stichwahl zu wiederholen.

- 9) Bei geheimen Abstimmungen wird das Wahlergebnis durch eine mindestens dreiköpfige Wahlkommission, die die Versammlung auf Vorschlag des Narrenrates bestellt, ermittelt.
- 10) Die Öffentlichkeit einer Mitgliederversammlung wird durch den Narrenrat beschlossen.

§ 4. Narrenrat

- 1) Der Narrenrat ist das Beschlussorgan der Zunft. Er beschließt über alle Angelegenheiten zwischen den Mitgliedsversammlungen. Er ist berechtigt hierzu auch Nichtmitglieder als Mitarbeiter heranzuziehen, die jedoch kein Stimmrecht haben. Der Narrenrat ist II. Disziplinarinstanz.
- 2) Der Narrenrat setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes und
 - b) mindestens sechs, maximal zehn weiteren Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Narrenrat ist von ersten Vorsitzenden nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 4) Der Narrenrat beschließt mit einfacher Mehrheit (ausgehend von den gültigen abgegebenen Stimmen) und ist beschlussfähig, wenn wenigstens der erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und insgesamt mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes (wenn offen abgestimmt wird). Die Beschlussfassung erfolgt offen, es sei denn, dass ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. Wegen der Wahlen zum Vorstand siehe auch § 5.
- 5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

- 6) Der Narrenrat hat das Recht, für jedes Mitglied des Narrenrates, das während der Wahlperiode aus irgendwelchen Gründen ausscheidet, aus dem Kreis der Zunftmitglieder ein anderes zu berufen. Die Berufung gilt bis zur Mitgliederversammlung.
- 7) Der Kassier stellt zu Beginn des Geschäftsjahres den Haushaltsplan auf und der Narrenrat überwacht dessen Ausführung.
- 8) Der Narrenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5. Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden - erster Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer – zweiter Stellvertreter
 - d) dem Kassier - dritter Stellvertreter
- 2) Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt so lange geschäftsführend im Amt, bis es durch Neuwahlen eines Nachfolgers ersetzt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Zunft wird durch den Vorstand wie folgt gerichtlich und außergerichtlich vertreten:
 - a) Der erste Vorsitzende ist zur alleinigen Vertretung berechtigt
 - b) Der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier sind je mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt.

4) Im Innenverhältnis wird folgendes bestimmt:

Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Narrenratssitzungen. Er wird zu allen Sitzungen der Ausschüsse und Gruppen eingeladen. Im Falle seiner Verhinderung stehen diese Rechte einem anderen Vorstandsmitglied zu (festgelegte Reihenfolge wie in § 5.1.).

5) Der zweite Vorsitzende achtet auf die Einhaltung der Maskenordnung. Ihm obliegen alle Zeremonien, die im Rahmen der Aufgaben der Zunft anfallen.

6) Dem Schriftführer obliegen die Fertigung der Protokolle, die über sämtliche Narrenrats – oder Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen zu fertigen sind, die Führung der Zunftchronik, sowie der gesamte Schriftverkehr. Die jeweiligen Protokolle sind vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

7) Dem Kassier obliegt die gesamte Kassenführung, soweit der Narrenrat nichts anderes festlegt. Er ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet und vollzieht die Beschlüsse des Narrenrates über Einnahmen und Ausgaben. Über den Haushalt hinausgehende Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Narrenrates.

Der Kassier hat sein Buchwerk spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abzuschließen und in geordneter und übersichtlicher Form den Kassenprüfern vorzulegen. Dem Narrenrat gegenüber ist er auf Verlangen – gegebenenfalls unter Nachweis der gewünschten Belege – zur Auskunft und Rechenschaft verpflichtet.

8) Vorstehende Bedingungen über den Kassier gelten entsprechend auch für die mit Kassenführung betrauten Personen.

9) Der Vorstand – als Gremium – ist I. Disziplinarinstanz, soweit in der Ordnung über Gruppen in § 12 nichts anderes festgelegt ist.

- 10) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Ladung zu den Sitzungen erfolgen form - und fristgerecht durch den ersten Vorsitzenden; auf Möglichkeit der Teilnahme alle Mitglieder an den Sitzungen ist zu achten.

§ 6. Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Diese haben die verantwortliche Pflicht, so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Buch- und Kassenführung des Kassiers, wozu auch die Buch - und Kassengeschäfte besonderer Kassen gehören, zu prüfen, damit etwaige Unstimmigkeiten möglichst bis zur Mitgliederversammlung aufgeklärt werden können. Sie sind verpflichtet, etwa entdeckte Unordentlichkeiten unverzüglich dem ersten Vorsitzenden mitzuteilen. Sie haben an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedem Kassenprüfer muss auf seinen Wunsch in der Mitgliederversammlung das Wort erteilt werden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 2) Der Narrenrat ist berechtigt, die Kassenprüfer mit einer außerordentlichen – auch unvorangekündigten – Überprüfung der Geschäfte des Kassiers wie der Geschäfte jener Personen, die besondere Kassen verwalten, zu beauftragen; die Kassenprüfer sind in einem solchen Falle verpflichtet, dem Antrag des Narrenrates unverzüglich Folge zu leisten.
- 3) Im Falle der Verhinderung der oder eines Kassenprüfers oder falls das Amt eines solchen während der Wahlperiode endigt, erfolgt Bestellung durch den Narrenrat aus dem Kreis der Mitglieder der Zunft; dies dürfen jedoch nicht Mitglieder des Vorstandes oder mit Kassengeschäften betraute Personen gewesen sein.

§ 7. Mitgliedschaft

- 1) Mitglied werden kann jede Person über 14 Jahre; Personen die jünger sind nur durch die mindestens passive Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten.

Die Anmeldung kann bei jedem Mitglied des Narrenrates erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Narrenrat. Die Aufnahme oder Ablehnung wird in jedem Falle schriftlich bestätigt.

Der Jahresbeitrag, den die Mitgliederversammlung generell festlegt, ist mit der Anmeldung fällig; die Aufnahme als Mitglied gilt erst mit der Zahlung des ganzen Betrages als erfolgt. Für die Beitragszahlung ist jedoch der Tag der Anmeldung maßgebend. Im Falle der Ablehnung ist der erste Jahresbeitrag unverzüglich zurück zu erstatten.

- 2) Der Jahresbeitrag ist jeweils im ganzen Betrag auf den 01. Januar fällig und wird per Lastschriftverfahren eingezogen.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, jederzeit Interesse und das Ansehen der Zunft zu wahren.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Zunftvermögen. Etwaige zunfteneigene Gegenstände sind unverzüglich zurückzugeben.
- 5) Der Austritt aus der Zunft kann auf den 31. Dezember jeden Jahres durch schriftliche Erklärung einem Vorstandsmitglied gegenüber erfolgen. Sie muss vor dem 01. Dezember zugegangen sein, wenn sie wirksam sein soll. Der Austritt wird auf Wunsch schriftlich bestätigt.

- 6) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig:
- a) Bei Vernachlässigung der satzungsgemäßen oder im Einzelfall aufgetragenen Zunftpflichten;
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Ordnung der Zunft;
 - c) wegen unehrenhaften Betragens oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
 - d) im Falle des Verzuges mit der Beitragszahlung trotz Mahnung unter Fristsetzung;
 - e) im Falle der Verweigerung oder Nichteinhaltung disziplitärer Maßnahmen oder Auflagen.

§ 8. Ehrenmitglieder

- 1) Mitglieder, die sich für die Interessen der Zunft besonders eingesetzt haben oder Narrenräte mit mindestens 10 - jähriger Zugehörigkeit zur Narrenzunft, können durch den Narrenrat zu Ehrennarren ernannt werden.
- 2) Wer insgesamt 10 Jahre das Amt des ersten Vorsitzenden inne hatte, wird bei seinem nicht unehrenhaften Ausscheiden aus dem Vorstand automatisch Ehrenvorsitzender.
- 3) Ehrenvorsitzende und Ehrennarren sind Ehrenmitglieder. Sie erhalten entsprechende Urkunden und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Von der Beitragsfreiheit ausgenommen sind die Kosten für Busfahrten. Sie haben freien Zutritt zu jeder Zunftveranstaltung.

§ 9. Disziplinalgewalt

- 1) Der Zunft steht gegenüber Ihren Mitgliedern die Zurechtweisung aller Unregelmäßigkeiten innerhalb der Zunft zu; als da sind Verstöße gegen Satzung und Ordnungen, Nichtbefolgung von Anordnungen der satzungsgemäßen Organe und Nichtbeachtung von Weisungen der beauftragten Funktionäre.
- 2) Als Disziplinarmaßnahmen sind zulässig:
Verwarnung, Auflagen, Verweis, befristetes Verbot des Auftretens, Ausschluss bei vorsätzlicher Beschädigung von Zunftgut, Erkennung auf Schadenersatz.

Es sind auch mehrere Maßnahmen nebeneinander möglich.
- 3) Vor jeder Entscheidung ist dem Beschuldigten unter mündlicher oder schriftlicher Mitteilung der Beschuldigung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme unter Abgabe einer angemessenen Frist zu geben. Jede Entscheidung ist dem Beschuldigten schriftlich mitzuteilen und, falls sie mündlich eröffnet wurde, schriftlich zu bestätigen.
- 4) Gegen die Entscheidung der I. Instanz – dem Vorstand – oder falls der Gruppenführer entschieden hat, des Gruppenführers, ist binnen zweier Wochen ab Absendung der schriftlichen Entscheidung oder Bestätigung Berufung an den Narrenrat einzureichen und zu begründen.
- 5) Die Disziplinarentscheidung bzw. die schriftliche Bestätigung derselben, muss den Tag der Absendung und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- 6) Der Narrenrat kann den Beschuldigten mündlich anhören; hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch.
- 7) Die Entscheidung des Narrenrates ist endgültig.
- 8) Entzieht sich ein Mitglied durch Austritt einer Maßnahme, so tritt diese mit dem Wiedereintritt in die Zunft in Kraft. Ein anhängiges Verfahren ist auch bei erfolgtem Austritt durchzuführen.

§ 10. Gruppen innerhalb der Zunft

- 1) Gruppen innerhalb der Zunft sind möglich unter der Aufsicht des Vorstandes und des Narrenrates.
- 2) Jede Gruppe wählt Ihren eigenen Gruppenführer. Der Gruppenführer ist verantwortlich gegenüber dem Vorstand und für das Auftreten und Veranstaltungen der Gruppe.
- 3) Gruppenführer sind berechtigt als nicht stimmberechtigte Teilnehmer an den Sitzungen des Narrenrates teilzunehmen.

§ 11. Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen, die nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden können, bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2) Soll der Zweck der Zunft geändert werden, so ist eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich.

§ 12. Weiterreichende Ordnungen

- 1) Genauere Bestimmungen zu den einzelnen Paragraphen und Zusätze regelt die Geschäftsordnung.
- 2) Die Geschäftsordnung kann vom Narrenrat durch Zwei-Drittel-Mehrheit geändert werden.

§ 13. Ergänzende Bestimmungen des BGB

Soweit diese Satzung nichts anders festlegt, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein.

§ 14. Gemeinnützigkeit

- 1) Die Zunft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie wird nach demokratischen Grundsätzen geführt. Die Zunft darf keinen anderen als den in § 1 der Satzung bezeichneten Zweck verfolgen.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Für satzungsmäßige Tätigkeiten in den Diensten des Vereins, kann eine angemessene Vergütung im Sinne der § 3 Nr. 26 EStG und § 26 a EStG ausbezahlt werden. Sonstige Zuwendungen an Mitglieder sind nicht zulässig.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Bezahlung angemessener Vergütung an den Vorstand ist zulässig.

§ 15 Auflösung

- 1) Die Auflösung der Zunft kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 11 abgeändert werden.
- 2) Über den Antrag auf Auflösung kann in der Mitgliederversammlung zu der er gestellt ist, nur beraten werden. Falls der Antrag in dieser Versammlung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 3 findet, ist innerhalb von sechs Wochen eine gegebenenfalls weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. § 3.1.a gilt entsprechend, aus der Bekanntmachung oder schriftlichen Einladung muss der Tagesordnungspunkt ersichtlich sein.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.